



Entscheidung Nr. 2436 (V) vom 19.12.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985

Antragsteller:

Kreisjugendamt Kleve
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

PVT Produktion
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf dem am 21.10.1985 eingegangenen Antrag am 19.12.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"... und ewig knarren die Betten"
Videofilm
PVT, Bad Homburg (Label Loyal)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Video-Farbfilm "... und ewig knarren die Betten" von PVT Video, Bad Homburg, hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem niedrigen Tagespreis gemietet werden. Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland nur als Videofilm auf dem Markt erschienen.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Die Suche des Privatdetektivs' Bernhard Bingbäng nach
Cynthia Kingman, der Nichte des verstorbenen Charles

Kingman und auch der einzigen Erbin, stellt den Rahmen des Filmes dar.

Einzigster Anhaltspunkt, ein Foto der dreijährigen Cynthia. Besonderes Erkennungsmerkmal ist ein Schmetterlingsmuttermal auf der rechten Brust. Wenn Bingbäng nicht gerade auf der Suche nach Cynthia ist, ruft er sein "Baby" im Büro an. Dieses "Baby" ist eine Dame mittleren Alters, welche für aufreizende Einlagen sorgt, indem sie sich selbst befriedigt oder den Geschlechtsakt a tergo mit dem Postmann vollzieht.

Hinweise, den Aufenthaltsort von Cynthia betreffend, erhält Bingbäng von einem "Schwulen".

Bernhard geht den Hinweisen nach und versucht, die jeweiligen Frauen nackt zu sehen um zu überprüfen, ob eine das Muttermal auf der rechten Brust trägt.

So beobachtet er zwei Frauen bei sexuellen Spielen. Von einer pikanten Situation in die nächste kommend, einigen Anschlägen eines auf ihn angesetzten Gangstersyndikats entkommend, gelingt es Bingbäng, die richtige Cynthia zu finden.

Nebenbei entlarvt er eine Betrügerin und seine Auftraggeberin als Phillip Kingman, den geisteskranken Bruder von Charles.

In der Schlussszene ruft Bingbäng sein "Baby" an, welche ihm von einem Superkauf erzählt. Sie hat Seife im Sonderangebot 50 % billiger erstanden. Das einzelne Seifenstück hat die Form eines Penis.

Der Inhalt des Videofilmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" im GJS § 1, Abs. 1, Satz 1 auszulegen ist.

Die dürftige Rahmenhandlung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Film in seiner Gesamtheit die Aufreizung des Sexualtriebes zum Ziel hat.

Frauen werden reduziert auf ihre Verwendbarkeit als sexuelles Objekt. Sexualität wird zur Konsumware degradiert.

Gerade bei Bingbäng's "Baby" wird zudem der Eindruck erweckt,

als sei menschliches Leben allein auf die Befriedigung des Sexualtriebes ausgerichtet.

Es wird die Gefahr gesehen, daß Kindern und Jugendlichen die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Aus den hier angeführten Gründen wird die Indizierung dieses Videofilmes beantragt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "... und ewig knarren die Betten" von Loyal Video, Anschrift unbekannt, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in §1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vg. VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach gefestigter Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82 S. 20ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 22.11.1980 - 17 A 1999/79 in Sonderdruck "Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS" herausg. von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden S. 18 und in BPS-Report 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, kann die dürftige Rahmenhandlung des Videofilms nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Film in seiner Gesamtheit die Aufreizung des Sexualtriebes zum Ziel hat. Weiterhin werden Frauen reduziert auf ihre Verwendbarkeit als Sexualobjekt. Sexualität wird zur Konsumware degradiert.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert.

In eine dürftige Rahmenhandlung, in diesem Fall eine magere Kriminalstory, sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet.

Hauptfiguren des Films sind der Detektiv Bingbäng und seine Sekretärin "Baby".

Der Detektiv Bingbäng erhält von einem Mister Kingman den Auftrag, dessen Nichte, die verschwundene Cynthia Kingman zu suchen. Cynthia Kingman hat von ihrem Onkel eine große Summe Geldes geerbt. Kingman gibt sich als Tante des Mädchens aus, um seine wahre Identität zu verschleiern. Kingman möchte in Wahrheit die Millionen erben und schickt den Detektiv nur pro forma los, da er die Absicht hat, Cynthia zu ermorden. Bingbängs einziger Anhaltspunkt, um Cynthia zu finden, ist ein Foto des dreijährigen Mädchens, das durch ein Schmetterlingsmal auf der linken Brust gekennzeichnet ist.

Bingbäng macht sich auf die Suche nach Cynthia. Zunächst telefoniert er mit seiner Sekretärin Baby und erzählt ihr, daß es Arbeit gebe. Da die Sekretärin Bingbäng vermißt, legt sie sich während des Telefongesprächs halbnackt auf ein Sofa und befriedigt sich selbst mit dem Telefonhörer, was dem Zuschauer in allen Einzelheiten präsentiert wird.

Baby hat Bingbäng eine erste Spur geliefert, aufgrund derer er in der Lage sein sollte, Cynthia zu finden. Sein erster Informant ist der Homosexuelle Louis. Er vermutet, daß Cynthia eine Stripperin in einem Nachtclub ist, was sich im Verlauf der Handlung jedoch als Irrtum erweist.

Enttäuscht informiert Bingbäng seine Sekretärin von dem Fehlschlag. Dieses Mal sitzt die junge Frau vor dem Klavier und befriedigt sich bei dem Anruf wieder selbst, was in dieser Szene mit der Hand geschieht.

Bingbäng hat alsbald eine nächste Spur. Er lädt eine junge Frau, um deren vermeintliches Schmetterlingsmal zu erkennen, zum Baden ein. Die junge Frau nimmt ihre Freundin mit. Während die beiden sich entkleiden, haben sie miteinander lesbischen Verkehr, was von Bingbäng beobachtet wird. Nachdem die beiden Damen das Badezeug angelegt haben, erzählt ihnen Bingbäng, daß der Swimmingpool von einem Hai belegt sei. Aus diesem Grunde ziehen sich die Damen wieder zurück und entkleiden sich erneut. Dies bietet wiederum eine gute Gelegenheit, lesbische und masturbatorische Aktivitäten in aller Aus-

fürhlichkeit zu zeigen. Eine der Damen befriedigt sich mit dem Stiel einer Haarbürste, während die andere masturbatorische Aktivitäten mit der Hand zeigt.

Bei diesen sexuellen Handlungen werden sie wieder von Bingbäng beobachtet, der feststellt, daß die junge Frau, von der er dachte, daß sie Cynthia sei, kein Muttermal hat.

Seine Sekretärin gibt ihm einen Hinweis auf die nächste Spur, die sich jedoch auch wieder als ein Irrtum erweist. Bingbäng telefoniert aus diesem Grunde wieder mit seiner Sekretärin, die dieses Mal Geschlechtsverkehr mit dem Postboten ausübt, was dem Zuschauer wiederum in aller Ausführlichkeit demonstriert wird.

Nach einigen mißlungenen Anschlägen auf Bingbängs Leben gelingt es Bingbäng schließlich, den Fall aufzuklären. Er stellt fest, daß Ms. Kingman in Wahrheit Mister Kingman ist, der versucht hat, sich in den Besitz des Millionen-erbes zu bringen. Bingbäng findet schließlich heraus, daß die Freundin des Mädchens, welches er zum Schwimmen eingeladen hatte, Cynthia ist.

In der Zwischenzeit hat seine Sekretärin einen neuen Sexualpartner gefunden. Er ist der Homosexuelle Louis, der sie zu einer Party einladen will. Baby ergreift die günstige Gelegenheit beim Schopf und zerrt den Mann in ihr Appartement. Dort wirft sie ihn auf ein Sofa und reißt ihm die Kleider vom Leib. Anschließend manipuliert sie an seinem Geschlechtsteil.

Bingbäng ruft sodann seine Sekretärin an, um ihr von dem Erfolg zu berichten. Sie erzählt ihm, daß sie einen Sonderposten Seife gekauft habe, die die Form eines Penis habe. Sie setzt sich auf eines der Seifenstücke, womit der Film beendet ist.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualgenuß reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt werden, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügenden geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialthisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er-Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

